



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 343 (Rezension / *Review*, 2017)

Kalliopi K. Parakonstantinou, Συμβολή στη μελετή των λειτουργιών της δικαστικής απόφασις στην αρχαία Ελλάδα (Beitrag zum Studium der Funktionen des gerichtlichen Urteils im antiken Griechenland, neugr.)

Tyche 32, 2017, 318

© Holzhausen Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.verlagholzhausen.at/>)

Schlagwörter: *ne bis in idem*

Key Words: *ne bis in idem*

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

The author gives an overall, in-depth treatment of the inscriptions with very interesting epigraphic remarks and it should be consulted by anyone who studies the above mentioned subjects.

Charalampos I. CHRYSAFIS

Kalliopi K. PAPAΚONSTANTINOY, *Συμβολή στη μελέτη των λειτουργιών της δικαστικής απόφασης στην αρχαία Ελλάδα. Beitrag zum Studium der Funktionen des gerichtlichen Urteils im antiken Griechenland* (Πηγές και μελέτες ιστορίας Ελληνικού και Ρωμαϊκού δικαίου 8), Thessaloniki: University Studio Press 2015, XVII + 296 S. (neugriechisch mit deutscher Zusammenfassung auf S. 269–278)

Die Autorin ist bereits im Jahre 2009 im selben Verlag mit einer Monographie aus dem römischen Erbrecht zum „Ius abstinendi“ hervorgetreten und wandte sich nun einem zentralen Thema der altgriechischen Rechtsgeschichte zu: der Rechtskraft des Gerichtsurteils. Es geht einerseits um die Frage der Rechtssicherheit: Darf eine durch Gerichtsurteil entschiedene Sache von der unterlegenen Partei nochmals vor dasselbe Gericht gebracht werden? Andererseits geht es um die Richtigkeit des Urteils: Kann eine höhere Instanz ein von einem Gericht gefälltes Urteil überprüfen? Grundsätzlich entschieden die demokratisch organisierten, von einer großen Zahl ausgeloster Laien gebildeten Gerichtshöfe der altgriechischen Poleis nach Anhören der Plädoyers endgültig in erster und letzter Instanz. Gegen mehrfaches Prozessieren in derselben Sache gab es in Athen das Rechtsmittel der *paragraphe*, womit in einem getrennten Prozess die Zulässigkeit der Klage überprüft wurde. Einen Instanzenzug gab es nicht, doch wurden ähnliche Ziele durch eine Klage wegen falscher Zeugenaussage (*dike pseudomartyrion*) erreicht. In Vermögensstreitigkeiten musste der verurteilte Zeuge den verursachten Schaden in Geld ersetzen, in Status- und Strafprozessen wurde das bereits ergangene Urteil manchmal ausgesetzt. Dass eine Gerichtsentscheidung über den konkreten Fall hinaus Wirkung als *praediudicium* entfalten konnte, lehnt die Autorin zu Recht ab.

Die Autorin behandelt die aufgeworfenen Fragen in breit angelegten Einzelexegesen. Das I. Kapitel (13–51) untersucht vor allem den Prozess, der gegen die Feldherrn nach der Schlacht bei den Arginusen geführt wurde. Im II. Kapitel (53–101) wird anhand der 5. Rede Antiphons „Über den Mord an Herodes“ gezeigt, dass in Athen die Gefahr bestand, wegen derselben Tat mit unterschiedlichen Klagen verfolgt zu werden. Das III. Kapitel (103–134) widmet sich allgemein dem Verfahren der oben bereits genannten *paragraphe*, worauf im IV. Kapitel (136–193) das bereits ergangene Urteil als spezieller Grund für eine *paragraphe*, die Fälle von Wiederaufnahme des Verfahrens (*anadikia*) und die Zeugnisklage untersucht werden. In diesen drei Kapiteln überwiegen die Exegesen von Gerichtsreden. Das V. Kapitel (195–260) erweitert den Blick auf die Poleis außerhalb Athens, deren Prozessrecht fragmentarisch durch Inschriften überliefert ist, und endet mit den Vorschriften des P.Hal 1. Nach der Zusammenfassung (269–278) folgen Bibliographie, Quellen- und Sachregister.

Neben vielen Details, die den Leser bereichern können, sei hier besonders auf die Beobachtung hingewiesen, dass der lateinische Satz *bis de eadem re ne sit actio* auf die Formulierung des Hermogenes aus Tarsos (Techne Rhet., Stas. III 24; 2. Jh. n.Chr.) zurückgehen könnte δις γὰρ περὶ τῶν αὐτῶν κολούουσιν οἱ νόμοι κρίνεσθαι (162 mit Literaturangaben).

Gerhard THÜR